



**Rolf H. Weber**  
Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt  
Konsulent  
Telefon +41 58 258 10 00  
rolf.weber@bratschi-law.ch

## Neues Bewilligungsregime für Fintech-Unternehmen

Zusammen mit der Vorlage der neuen Regeln für die Video- und Online-Identifikation hat die FINMA angekündigt, es werde in Erwägung gezogen, die bewilligungsfreien Tätigkeitsmöglichkeiten für Fintech-Unternehmen zu erweitern und ein besonderes Bewilligungsregime „light“ einzuführen, um die Standortattraktivität der Schweiz zu stärken.

### 1. Einleitung

Die sich schnell entwickelnden Informationstechnologien beeinflussen den Markt der Finanzdienstleistungen seit Jahren, insbesondere in der Transaktionsabwicklung und in der Organisation / Administration der Geschäftstätigkeiten. In neuerer Zeit treten nun aber auch vermehrt Marktteilnehmer auf, die nicht mehr die traditionelle Unternehmensstruktur von Banken oder Effektenhändlern aufweisen, sondern sich bewusst als (teilweise) virtuelle Fintech-Anbieter positionieren.

Unter das „Buzzword“ Fintech fallen die verschiedenartigsten Finanzdienstleistungen; eine kohärente Umschreibung fehlt und dürfte auch nicht leicht zu finden sein. Dass aber eine neue Industrie auflebt, ist unbestritten, ebenso wie das Bemühen von Staaten, solchen Unternehmen günstige Rahmenbedingungen anzubieten, indem die Standortattraktivität verbessert wird. Fintech hat in London bereits eine grosse Bedeutung erlangt; die Schweiz als traditioneller Finanzplatz will nachziehen. Am 17. März 2016 hat die FINMA deshalb angekündigt, die Rahmenbedingungen im Bereich der neuen Finanztechnologien neu zu umschreiben, insbesondere eine neue Bewilligungskategorie „light“ zu schaffen.

### 2. Erweiterung der bewilligungsfreien Tätigkeiten

Wer Gelder von Dritten entgegennimmt, bedarf grundsätzlich einer Bewilligung als Bank, ausser wenn der Finanzintermediär weniger als 20 Vertragspartner hat. Das sehr komplexe Regulierungsregime für Banken (mit hohem Mindestkapital, scharfen Eigenmittelvorgaben, Liquiditätsvorschriften, usw.) erweist sich aber für viele Fintech-Geschäftsmodelle als ungeeignet, selbst wenn zum Zwecke der Skaleneffekte die vorgenannte Zahl 20 überschritten wird. Für Fintech-Unternehmen soll deshalb anstelle der Kundenzahl künftig der Betrag der entgegengenommenen Gelder

ausschlaggebend sein; die FINMA schlägt vorläufig eine Grenze von CHF 200'000.00 vor, d.h. unterhalb dieser Grenze würde (entsprechend dem Beispiel London) eine unbeaufsichtigte „Sand-box“ bestehen. Weil Fintech-Unternehmen nicht am Zinsdifferenzgeschäft interessiert sind und Einlagen in der Regel nur im Interesse der Kunden, die später gewisse Beträge bezahlen wollen, entgegennehmen, führt der Ersatz der Kundenzahl durch eine Höchstsumme entgegengenommener Gelder zu einer erheblichen Flexibilisierung. Viele Fintech-Unternehmen dürften deshalb künftig ihre Tätigkeiten bewilligungsfrei ausüben können.

Eine sachgleiche Sonderregelung müsste auch in der Geldwäschereigesetzgebung geschaffen werden; übersteigen die entgegengenommenen Gelder CHF 200'000.00 nicht, hätte sich das Fintech-Unternehmen keiner Organisation anzuschliessen, welche die Einhaltung des Geldwäschereirechts prüft.

### 3. Bewilligung „light“

Für Fintech-Unternehmen, die nicht (mehr) bewilligungsfrei tätig sein können, ist ein Bewilligungsregime „light“ angedacht. Durch eine Ergänzung von Art. 1 BankG liesse sich eine neue Kategorie von Finanzmarktakteuren schaffen; einer Bewilligungspflicht „light“ sollen diejenigen Institute im Finanzbereich unterliegen, die ausschliesslich Publikumseinlagen entgegennehmen (Passivgeschäft), d.h. die das Aktivgeschäft (gesamthaft das Zinsdifferenzgeschäft) nicht betreiben. Um Missbräuchen entgegenzuwirken, soll diese Bewilligung „light“ indessen an gewisse Voraussetzungen gebunden sein, z.B. an einen Höchstbetrag der Publikumseinlagen von vorgeschlagenen CHF 50 Mio. und an die Pflicht, solche Publikumseinlagen nicht zu verzinsen.

Die Bewilligung „light“ soll als „kleine Schwester“ des traditionellen Bewilligungsregimes ausgestaltet werden. An gewissen Kriterien will die FINMA aber festhalten, etwa am Gewährserfordernis für wesentliche Aktionäre und für Leitungsorgane, am tatsächlichen Sitz der Geschäftsführung in der Schweiz sowie verschiedenen organisatorischen Vorschriften in zwar abgeschwächter Form; der Vorschlag für das Mindestkapital liegt derzeit bei 5% der Einlagen, aber jedenfalls bei mindestens CHF 300'000.00.

Nicht zur Anwendung kommen sollen auf Fintech-Unternehmen voraussichtlich die strengen Anforderungen an die Eigenmittel und die Liquidität der Bankenverordnung. Für die Rechnungslegung ist die Beachtung der Vorschriften des Obligationenrechts angedacht, nicht der verschärften Vorschriften des Bankengesetzes. Leichtere Voraussetzungen für die Inhaber der Bewilligung „light“ sind auch mit Blick auf die Revision und Überwachung nicht auszuschliessen.

---

**Bratschi Wiederkehr & Buob AG** ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 75 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

<b>Basel</b> Lange Gasse 15 CH-4052 Basel Telefon +41 58 258 19 00 Fax +41 58 258 19 99 basel@bratschi-law.ch	<b>Bern</b> Bollwerk 15 Postfach CH-3001 Bern Telefon +41 58 258 16 00 Fax +41 58 258 16 99 bern@bratschi-law.ch	<b>Lausanne</b> Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne Téléphone +41 58 258 17 00 Téléfax +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi-law.ch	<b>St. Gallen</b> Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen Telefon +41 58 258 14 00 Fax +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi-law.ch	<b>Zug</b> Industriestrasse 24 CH-6300 Zug Telefon +41 58 258 18 00 Fax +41 58 258 18 99 zug@bratschi-law.ch	<b>Zürich</b> Bahnhofstrasse 70 Postfach CH-8021 Zürich Telefon +41 58 258 10 00 Fax +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi-law.ch
--	--	---	---	---	---

© Bratschi Wiederkehr & Buob AG, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet

www.bratschi-law.ch